

26.04.93

A - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der federführende **Agrarausschuß (A)**,
der **Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzu-
stimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 Wein-Überwachungs-Verordnung)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern
"von der nach Landesrecht zuständigen Behörde"
die Wörter
"oder von der Bundesdruckerei im Auftrag und in
Verantwortung der nach Landesrecht zuständigen
Behörde"
eingefügt.

210/1193

(noch Ziff. 1)

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; in Satz 2 werden nach den Wörtern
"die Einzelheiten"
die Wörter
"der Ausgabe und"
eingefügt.'

Begründung:

Nach der derzeitigen Regelung des § 10 Abs. 4 der Wein-Überwachungs-Verordnung sind die von der Bundesdruckerei hergestellten Kontrollzeichen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auszugeben. Dies bedeutet, daß die zuständige Behörde aufgrund des angemeldeten Bedarfs Kontrollzeichen von der Bundesdruckerei beziehen und in ihrem Dienstgebäude unter Verschuß aufbewahren muß. Dies erfordert eine nicht unerhebliche Lagerkapazität.

Aus diesem Grunde sollte die Möglichkeit eröffnet werden, daß die Kontrollzeichen von der Bundesdruckerei unmittelbar an den Verwender geliefert werden.

Somit können vermeidbarer Aufwand und zugleich damit verbundene Kosten ausgeschaltet werden.

R

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§§ 23 und 24 WeinÖV) und
Nr. 6 Buchstabe b (§ 26 Abs. 2 Satz 3 WeinÖV)

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

"5 a. Die §§ 23 und 24 werden gestrichen."

- b) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) der bisherige Satz 3 wird gestrichen."

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Zu a):

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind die unwirksam erlassenen §§ 23 und 24 WeinÜV, deren Regelungsgehalt nunmehr in den Artikeln 2 und 4 Eingang gefunden hat, zu streichen.

Zu b):

Auch § 26 Abs. 2 Satz 3 WeinÜV kann nicht aufrechterhalten bleiben. § 26 Abs. 2 Satz 3 WeinÜV enthält eine (rückwirkende) Inkraftsetzungsregelung für den unwirksam erlassenen § 23 Nr. 2 WeinÜV und ist deshalb ebenfalls als unwirksam erlassen anzusehen. Gründe der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gebieten auch die Streichung des § 26 Abs. 2 Satz 3 WeinÜV.

3. *) Zu Artikel 3 (§§ 2, 6, 8, 10, 18 und 24 Wein-Verordnung) und zu den Eingangsworten der Verordnung

a) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Weitere Änderungen der Wein-Verordnung

Die Wein-Verordnung, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

*) Ist bei Annahme auch der Ziff. 4 im Beschluß redaktionell zusammenzuführen.

(noch Ziff. 3)

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerhinweis der Überschrift wird die Angabe "§ 23 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 23 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "Zusatzstoffverkehrsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653)" durch die Worte "Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897)" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte "Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453) und der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-39, veröffentlichten bereinigten Fassung in ihren jeweils geltenden Fassungen" durch die Worte "Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612; 1991 I S. 227) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte ", geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (BGBl. I S. 601), " durch die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 12)" durch die Worte "zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 5)" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

" Die Anerkennung der Regeln für Prüfungen im Rahmen der Wettbewerbe im Sinne des Artikels 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 sowie die Anerkennung einer Stelle nach Artikel 15 Abs. 2 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3650/92 vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 369 S. 25; 1993 Nr. L 27 S. 39), obliegen den nach Landesrecht zuständigen Behörden."

b) In Absatz 1 a wird die Angabe "Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81" durch die Angabe "Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90" ersetzt.

(noch Ziff. 3)

c) In Absatz 2 wird die Angabe "Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81" durch die Angabe "Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90" ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Artikel 13 Abs. 6 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 997/81" durch die Angabe "Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90" ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 werden in der Einleitung nach der Angabe "(ABl. EG Nr. L 232 S. 1)" die Worte ", geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 23), " eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 zulässige Angabe "halbtrocken" darf nur gebraucht werden, wenn der Restzuckergehalt des Weines

1. den nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich für "trocken" festgelegten Wert übersteigt und

2. bis zu höchstens 18 Gramm je Liter beträgt und der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt des Weines höchstens 10 Gramm je Liter niedriger ist."

5. In § 18 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe "Verordnung (EWG) Nr. 997/81" durch die Angabe "Verordnung (EWG) Nr. 3201/90" ersetzt.

(noch Ziff. 3)

6. In § 24 Abs. 4 wird die Angabe "Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81" durch die Angabe "Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90" ersetzt."

b) Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

" Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 3, des § 9 Abs. 6, des § 16 Abs. 3, des § 17, des § 20 Abs. 6, des § 21 Abs. 1, des § 22 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, des § 23 Abs. 2 Satz 4, des § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3, des § 31 Abs. 6, des § 32 Abs. 3, des § 33, des § 46 Abs. 4, des § 49, des § 50 Abs. 2, des § 51 Abs. 3, des § 53 Abs. 3, des § 57, des § 58 Abs. 2 a und des § 61 jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 9 Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 10, § 21 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 18 und § 23 Abs. 2 Satz 4 durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), § 57 Abs. 1 Nr. 3 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863) und § 32 Abs. 3 durch Artikel 3 Nr. 3 und § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) geändert sowie § 31 Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 25 und § 58 Abs. 2 a durch Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 eingefügt worden sind, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit:"

210/1/93

- 8 -

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Zu a):

Die Wein-Verordnung bedarf über die vorgesehenen Anpassungen hinaus weiterer Anpassungen an das inzwischen geänderte Gemeinschaftsrecht und an geänderte Vorschriften des Bundesrechts.

Zu b):

Folgeänderung:

A

4. Zu Artikel 3 (§ 21 Wein-Verordnung)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe
"2 Volumenprozent"
durch die Angabe "4 Volumenprozent"
ersetzt.'

Begründung:

Teilentalcoholisierte Getränke mit einem Alkoholgehalt bis zu 2 Volumenprozent erfüllen die Erwartungen des Verbrauchers hinsichtlich Geschmack und Qualität nur bedingt. Es erscheint deshalb geboten, auch unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Marktchancen, Produkte mit einem Alkoholgehalt bis zu 4 Volumenprozent anzubieten. Auch hierbei bestehen organoleptisch eindeutige Unterschiede zu Wein im Sinne der weinrechtlichen Vorschriften. Eine Verwechslungsgefahr ist deshalb ausgeschlossen.

R

5. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

**"Artikel 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 1 und 3 bis 9 sowie Artikel 4 treten mit Wirkung vom 26. Januar 1991 in Kraft."

Begründung:

Artikel 2 Nr. 2 (§ 8 b Wein-Verordnung) betrifft eine Regelung für das Weinwirtschaftsjahr 1990/91 und muß deshalb bereits mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft treten, wie dies auch in dem unwirksam erlassenen § 26 Abs. 2 Satz 3 WeinÜV vorgesehen war. Im übrigen bleibt die vorgesehene Inkraftsetzungsregelung unverändert.